Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 7

Artikel: Die Unterstützung der Ausländer in Deutschland und der Schweiz speziell in Zürich

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836451

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang. | 1. April 1905. | **Nr. 7.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Unterstützung der Ausländer in Deutschland und der Schweiz, speziell in Zürich.

Von Dr. **C. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

I.

Im Oktober 1905 findet in Mailand der IV. Internationale Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit statt. Auf der Tagesordnung figuriert auch das Thema: De l'assistance aux étrangers. Nécessité d'une entente internationale. (Fürsorge für Ausländer. Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen.)

Für kein Land des kultivierten und zivilisierten Europa hat diese Unterfrage der „Fremdenfrage" und überhaupt die Fremdenfrage eine solche Bedeutung wie für die Schweiz. In der Schweiz sind 11% der totalen Bevölkerung Nichtschweizer, in dem siebenzehnmal größeren deutschen Reiche (punkto Einwohnerzahl) zählt man nur ca. zweimal soviel Ausländer (absolut genommen) oder ca. 1,5% Ausländer überhaupt. In Deutschland gibt es überhaupt keine Fremdenfrage.

Nichtsdestoweniger hat Deutschland vor 30 Jahren schon die Unterstützung der Fremden gesetzlich geregelt, während in der Schweiz auch heute noch niemand daran denkt, dies zu tun, obwohl wir dies längst unendlich viel nötiger gehabt hätten — als die Deutschen es jemals werden nötig haben. Allerdings haben wir ja das Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 und sogar in einigen Kantonen Vollziehungsverordnungen. Daß aber darin eine „gesetzliche Regelung" der einschlägigen Verhältnisse zu erblicken sei, wird kein Fachmann zu behaupten sich beifallen lassen. Denn das Bundesgesetz befaßt sich nicht mit den Ausländern — was ja selbstverständlich ist — sondern mit den Schweizern und macht Recht zwischen den Kantonen.

Es ist lediglich Praxis des Bundesrates, daß der materielle Gehalt des zitierten Bundesgesetzes auch auf diejenigen Ausländer müsse angewendet werden, deren Heimatstaaten mit uns (Niederlassungs-)Verträge über die gegenseitige Unterstützung abgeschlossen haben[1]). Dieses Verfahren zur „Regelung" der Fürsorge für Ausländer ist nicht nur beispiellos einfach, sondern auch staatsrechtlich ohne Beispiel. Es hat nie ein Staatswesen die Selbstverleugnung (gelinde gesagt!) so weit getrieben. Die Folgen sind aber auch darnach.

[1]) Resp. überhaupt auf alle hiesigen Ausländer.

Trotzdem fällt es hierzulande immer noch keinem Menschen ein, sich über diese Angelegenheit Gedanken zu machen. Höchstens lassen wir mit sackblinder Genugtuung glänzende Zahlenreihen über die Ausgaben aufmarschieren, die wir uns „unsere Ausländer" kosten lassen!

Man dürfte erwarten, daß gerade diese enormen Ausgaben Veranlassung geben würden, die gesetzliche Regelung der Ausländerunterstützung endlich an Hand zu nehmen. Was nämlich in den „Verträgen" über diesen Punkt steht, ist quantitativ und qualitativ blutwenig, eigentlich nur das rein Selbstverständliche (in zivilisierten Staaten). Es hat auch neben der bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Regelung gar keine irgend wie erhebliche Bedeutung (in rechtlicher Hinsicht). Und zu völkerrechtlichen „Verträgen" resp. Vertragsparagraphen werden keine Vollzugsverordnungen von den Kontrahenten erlassen. Wenn man in der Schweiz das Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 auf die Vertragsausländer ausgedehnt haben will, so muß darüber ein richtiges besonderes Bundesgesetz zustande gekommen sein. Andernfalls ist die „Bundespraxis" in diesen Dingen ungesetzlich. Wir haben somit in der Schweiz bis dahin die ungesetzliche Regelung, in Deutschland die gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge. Auch hat die Schweiz keine staatliche obligatorische Kranken- und Unfallversicherung wie Deutschland, was selbstredend hier sehr ins Gewicht fällt, indem bei uns gut 13 % der Fabrikarbeiter Ausländer sind. Daß sich die kantonalen Armengesetze nicht mit der Regelung der Ausländerfürsorge befassen, kommt daher, daß sie

1. zum Teil sehr weit zurückdatieren;
2. soweit neuern Datums, eben durch die Bundespraxis in diesen Dingen gelähmt sind. So wird in den alten Armengesetzen der Kantone nur von den fremden Bettlern gesprochen, die abtransportiert werden sollen, in neuern etwa auf die Verträge mit dem Ansland und auf das erwähnte Bundesgesetz hingedeutet.

Diese gänzlich ungesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in der Schweiz ist nun um so peinlicher, als dadurch in Verbindung mit der enormen Dotierung des faktischen Inhaltes der reinen Niederlassung geradezu eine Bevorzugung der Ausländer gegenüber dem Schweizer zustande gekommen ist, die so weittragend ist, daß der Ausländer durchaus keinen Anlaß hat, sich einzubürgern. Diese nachgerade offenkundige ungesetzliche (zufolge Bundespraxis!) Besserstellung des Ausländers in der Schweiz weckt immer wieder von neuem die Unzufriedenheit der Bürgerschaft. Die Behörden können auf dem Verwaltungswege nichts dagegen tun und stellen sich — einfach! — auf den Standpunkt, die Bürger sollen sich eben mehr anstrengen und die — eo ipso besser gestellten — Ausländer besiegen. Es ist vollendet selbstverständlich, daß wir uns dergestalt einer Quantität und Qualität Ausländer erfreuen, wie überhaupt kein zweiter Klein-Staat der Welt. Und die Verhältnisse sind bei uns soweit gediehen, daß heute auch die Erleichterung der **Einbürgerung** uns in nationaler Hinsicht keine Rettung mehr zu bringen vermag. Selbst die Zwangseinbürgerung könnte — man täusche sich nicht — nur in numerischer Beziehung Änderung bringen.

Was die finanzielle Bedeutung unserer Ausländerfürsorge betrifft, so gibt darüber für den Kanton Zürich die Broschüre von Dr. A. Boßhardt Auskunft[1]).

Für die ganze Schweiz dürfen 800,000 Fr. jährlich als Aufwendung aus öffentlichen Mitteln in Sachen Ausländerfürsorge angenommen werden. Die aus nicht öffentlichen Mitteln fließenden Aufwendungen für Unterstützung von Ausländern in der ganzen Schweiz können nicht taxiert werden. Es ist indessen wahrscheinlich, daß jährlich einige Hunderttausende geopfert werden. Eine Million kosten unsere Ausländer uns jedenfalls per Jahr.

II.

Während wir, wie soeben bemerkt, bei uns weder eine gesetzliche Regelung noch eine

---

[1]) Die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich von Dr. A. Boßhardt. Zürich-Selnau, Buchdruckerei Gebr. Leemann & Cie., 1904.

Finanzstatistik der Ausländerfürsorge besitzen, finden wir in Deutschland das erstere gründlich und das letztere wenigstens in nuce.

Aus einem Ende 1904 erschienen Werke[2]) ersehen wir beides. Zweck dieser Zeilen ist, sowohl die gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in Deutschland, als die finanzielle Bedeutung der Belastung deutscher Mittel in Deutschland durch Schweizerbürger darzustellen, soweit darüber das erwähnte interessante Buch Auskunft gibt.

A. Gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in Deutschland in den wesentlichen Zügen.

Maßgebend für die Unterstützungspflicht öffentlicher Natur im Deutschen Reich — mit Ausnahme von Bayern und den Reichslanden — ist der § 60 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Daneben haben sowohl die landrechtlichen Bestimmungen der Bundesglieder als auch insbesondere die Staatsverträge des Deutschen Reiches mit Belgien, Dänemark, Italien und der Schweiz nur untergeordnete Bedeutung. (Olshausen Seite 9.)

Der § 60 des erwähnten Reichsgesetzes lautet:

„Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, „in dessen Bezirke sie sich bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden 2c."

Während in der Schweiz d. h. in den Kantonen der Schweiz, strengrechtlich nur diejenigen Ausländer, die Vertragsstaaten angehören, in Frage kommen, und überhaupt, auch trotz „Bundespraxis", strengrechtlich nur die transportunfähigen Vertragsausländer berücksichtigt sind, legiferiert das Deutsche Reich für Ausländer überhaupt und ganz abgesehen von der Transportfähigkeit.

Die Unterstützungspflicht des § 60 (oben zitiert) darf auch absolut nicht davon berührt werden, ob der Heimatstaat des Ausländers den Deutschen Gegenrecht hält oder Rückerstattung anerkennt. (Olshausen Seite 13.)

In rein rechtlicher Beziehung und auf dem Papier nimmt sich die Ordnung der Dinge im Deutschen Reiche gewiß sehr fortschrittlich aus — allein es ist sofort folgender Punkt zu beachten: die bedeutendsten Bundesglieder des Deutschen Reichs bestimmen landesrechtlich übereinstimmend:

„Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande ge„stattet wird, inbezug auf die Art und das Maß der — öffentlichen Unter„stützung — einem Deutschen gleich zu behandeln".

Das uns benachbarte Baden sagt:

„Arme Inländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnortes erkranken, „sind an dem Orte, wo sie sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, so lange zu ver„pflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesund„heit weiter kommen oder ihren Erwerb am Orte fortsetzen können."

Es wohnt dieser Bestimmung: „so lange 2c." eine sehr wesentliche Bedeutung inne. Jedenfalls eine ganz andere, als diejenige der eidgenössischen Bundespraxis, welche sagt, bevor eine dauernde, d. h. ständige Hülfsbedürftigkeit nicht bestehe, müsse der Ausländer bei uns öffentlich unterstützt werden.

„Aus Billigkeitsgründen kann in Deutschland die Fürsorge für die Ausländer niemals eine Form annehmen, die sie im Vergleich zu den Inländern besser stellen würde." „Zweifellos muß sich der Ausländer die Unterstützung nach dem Maßstabe des Notwendigen gefallen lassen; es würde z. B. ein siecher Ausländer keinen Anspruch auf Verpflegung in einem für Ortsangehörige eingerichteten Siechenhaus haben, sondern mit jeder Art Verpflegung, durch welche dem Bedürfnis entsprochen wird, zufrieden sein müssen." (Olshausen Seite 16.)

---

[2]) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 69. Heft: Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. A. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1904. Mk. 4,60. 231 Seiten.

„Da unter Umständen, die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit vorausgesetzt, die Fürsorgepflicht so lange bestehen bleiben kann, wie der Ausländer sich im Gebiete des Reichsgesetzes aufhält, so ist es für jeden zu diesem Gebiete gehörigen Staat und Armenverband von größter Wichtigkeit, sich der hülfsbedürftigen Ausländer entledigen zu können. (Olshausen Seite 40.)

„Handelt es sich um eine sog. dauernde Hülfsbedürftigkeit, so entsteht das Ausweisungsrecht sofort und nicht etwa erst dann, wenn die Unterstützung länger als 3 Monate gedauert hat.“ „Endlich wird das Ausweisungsrecht auch dadurch nicht berührt, wenn die Heimatgemeinde sich verpflichtet, die etwa nötige Unterstützung nach dem Aufenthaltsorte zu gewähren.“ (Seite 47/48.)

„Wo Staatsverträge vorliegen, entscheiden betr. Ausweisung diese; Belgier, Franzosen, Schweizer können unter Umständen ohne vorherige Zusage der Uebernahme ausgewiesen werden, Dänen und Oesterreicher dagegen nicht.“ (Seite 71.)

Als für den Kanton Zürich bedeutungsvoll heben wir hier folgende Anmerkung hervor (Seite 81):

„Ausländer, die aus der Schweiz nach Deutschland übernommen werden müssen, „weil sie früher Deutsche waren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben „haben, werden nach einer Vereinbarung zwischen Preußen, Baden und Württemberg „bei ihrem Uebertritt in das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes lediglich nach den „Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt, so daß der Ortsarmenverband des Ueber„nahmsortes ohne Rücksicht darauf, ob er dem Heimatstaat des Bedürf„tigen angehört, die vorläufige Fürsorge zu übernehmen hat. Eine Ueber„nahme durch den Heimatstaat ist aber nicht notwendig.“

In Bayern ist die Ausländerfürsorge Sache der Gemeinde; in den Reichslanden besteht der Anspruch auf öffentliche, d. h. behördliche Armenhilfe für Ausländer überhaupt nicht.

B. Die Unterstützung der Ausländer in der Praxis.

Die praktische Behandlung der niedergelassenen Ausländer in Deutschland vollzieht sich nach dem Grundsatz vollkommener Gleichberechtigung mit den Inländern. „Selbstverständlich werden sie aber behandelt wie ortsfremde Inländer, nicht wie Ortsangehörige.“ (Olshausen Seite 104.)

„Wo Konsulate, Hülfsvereine 2c. vorhanden sind, empfiehlt es sich, wenn nicht die Aussichtslosigkeit feststeht, den Hülfesuchenden versuchsweise an dieselben zu verweisen 2c.“ (Seite 105.)

In Zürich weisen die ausländischen Konsulate ihre resp. Landsleute mit der Erklärung an die Einwohnerarmenpflege, sie sei in erster Linie und überhaupt zur Hülfe verpflichtet. Die Einwohnerarmenpflege weist niemanden an die Konsulate — selten und ausnahmsweise einen Deutschen an den deutschen Hülfsverein.

Die Ausweisung von Reichsausländern ist im allgemeinen auch bei vorübergehender Hülfsbedürftigkeit zulässig. Trotzdem werden sie nur bei dauernder oder voraussichtlich längere Zeit andauernder Hülfsbedürftigkeit ausgewiesen. (Seite 106.)

In Berlin gilt als Grundsatz, daß eine vorübergehende Hülfsbedürftigkeit, die nur zur Gewährung einer einmaligen Unterstützung führt, in der Regel keinen Anlaß zur Ausweisung gebe. Wohl aber ist die Frage der Ausweisung zu erwägen, wenn wiederholt Unterstützung gewährt werden muß, oder öffentliche Hülfe in großem Maße in Anspruch genommen wird, wie namentlich bei länger dauernder Krankenhaus- oder Irrenhausbehandlung. (A. A. O. S. 106.)

In Zürich werden absolut arme hülfsbedürftige Deutsche, deren bisherige ständige Barunterstützung aus der Heimat sistiert wird, einfach auf den Etat der Einwohnerarmenpflege übernommen — als wären sie hiesige Bürger!!

„Die Veranlassung zur Ausweisung kann wegfallen, wenn die Heimatgemeinde des

Ausländers nach Deutschland an seinen Wohnort Unterstützung bewilligt; und zwar möglichst den ganzen Bedarf und ständig." (S. 107.)

Es werden, wenn es sich um unterstützungsbedürftige Schweizer handelt, Versuche gemacht, zur Hintertreibung der Heimschaffung von der schweiz. Heimatinstanz Unterstützung zu erlangen in Berlin, Kolmar, Freiburg i. B., Hamburg, Mainz, Mülhausen i. E., Straßburg.

Wir in Zürich halten uns für **verpflichtet,** bevor wir nur daran zu denken wagen, einen von uns unterstützten Deutschen eventuell heimzuschaffen, prinzipiell und ausnahmslos eine Urkunde seiner heimatlichen Armeninstanz zu erwirken, aus der schwarz auf weiß hervorgeht, daß eine Unterstützung nicht gewährt wird. Daß wir natürlich rechtlich gar nicht dazu verpflichtet sind, daran kommt uns in der Praxis kein Gedanke mehr.

„An sich hat kein Armenverband ein Interesse, daran, einen hülfsbedürftigen Ausländer zu behalten, mögen auch die Unterstützungskosten erstattet werden. Denn abgesehen davon, daß vom sozialen Standpunkt aus die Anwesenheit derartiger Hülfsbedürftiger eine wünschenswerte Vermehrung der Bevölkerung nicht bildet, bleibt der Armenverwaltung doch immer die persönliche armenpflegerische Sorge, die stetige Kontrolle, die Auszahlung der Unterstützung u. s. w." (Olshausen Seite 111.)

In Zürich ist man diesbezüglich anderer Ansicht.

Ist eine Einigung unter den beteiligten Instanzen nicht zu erzielen, so fehlt es an jeder Möglichkeit, einen Zwang auf den widerstrebenden Teil auszuüben, sagt Olshausen Seite 112. Dazu ist unserseits zu bemerken, daß wir in Zürich auch schon mit Erfolg gegen negative Entscheide ausländischer Armeninstanzen bei der resp. Oberbehörde Rekurs ergriffen haben!!

„Die Vereinbarung über die Unterlassung der Heimschaffung erfolgt gewöhnlich in der Form, daß die Heimatgemeinde sich verpflichtet, an den Armenverband des Wohnortes bestimmte Zahlungen zu leisten, und dieser sich dagegen bereit erklärt, von der Ausweisung Abstand zu nehmen." (S. 113.) „Da solche Vereinbarungen beidseitig jederzeit kündbar sind, so ist besondere Vorsicht dann nötig, wenn zu befürchten ist, daß der Hülfsbedürftige später transportunfähig wird" (!). (S. 113.)

Unterlassen wird die Heimschaffung nicht selten wegen Härte, auch wenn keine Unterstützung aus dem Ausland erhältlich ist. Dann müssen aber die Kosten gering sein, oder es liegt ein Ausnahmefall vor, der etwa darin erblickt wird, daß eine Ortsangehörige durch Heirat mit einem Ausländer ihr Indigenat verloren hat und dann Witwe geworden ist. Es handelt sich gleichsam um einen Gnadenakt — was speziell für Hamburg wörtlich gilt. (S. 117.)

In Zürich gilt jede Heimschaffung an für sich als eine Härte, sie braucht nicht erst noch eine besondere Härte zu bedingen. Wegen der finanziellen Belastung durch Ausländer allein wird nie eine Heimschaffung perfekt — wohl etwa eine heimatliche Versorgung (Geisteskranker, Waisenkinder 2c.). Es müssen stets ganz bedenkliche Verwahrlosung, Pflichtwidrigkeiten 2c. dazu kommen.

Was die Fürsorge für durchreisende Ausländer angeht, so sagt Olshausen darüber: „Als besonders charakteristisches Moment tritt dabei das Bestreben hervor, sich ihrer möglichst rasch zu entledigen. Von einer eigentlichen Armenpflege ist, außer bei Kranken, und selbst dann nicht immer, im allgemeinen keine Rede."

In Zürich erhalten Ausländer, die naturalverpflegungsberechtigt sind, Verpflegung bis auf 3 volle Tage. Kranke Ausländer, die sich in der Poliklinik der Universität Zürich behandeln lassen, bekommen Verpflegung bis auf 8 und mehr Tage.

C. Die Fürsorge der Konsulate (a), der Privatwohltätigkeit (b) und der nationalen Hülfsvereine (c).

a) „Die schweiz. Konsulate haben in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung, den schweiz. Staatsangehörigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Eigene Unterstützungen scheinen sie (in Deutschland) nirgends zu gewähren, doch bestehen an vielen Orten Unterstützungsvereine, an denen der zuständige Konsul irgendwie beteiligt ist." (Olshausen, Seite 171.)

„In Frankfurt a. M. werden Ausländer, die ihre Heimbeförderung beantragen, wenn sie arbeits- und reisefähig sind, an das Kosulat verwiesen, das ihnen Reisemittel bis zum Sitz des nächsten Konsulats gewährt." (Seite 174.)

„Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Tätigkeit der Konsule ist zweifellos eine recht erhebliche. Sie liegt hauptsächlich in der Fürsorge zum Zwecke der Heimreise, wodurch die Armenverbände nicht nur von der Notwendigkeit einer Unterstützungsgewährung, sondern auch von der Führung langwieriger Übernahmeverhandlungen befreit werden." (Seite 179.)

Für Zürich gilt in bezug auf das eben Zitierte gerade das Gegenteil, daß nämlich die Konsulate durch die Tätigkeit der Einwohnerarmenpflege, der sie übrigens ständig viele Hülfsbedürftige zuweisen, gewaltig entlastet sind.

b) „Die Ausländer nehmen an den Segnungen" (?) „der Privatwohltätigkeit, soweit sie sich innerhalb der üblichen Grenzen hält, im allgemeinen nicht teil, weil sie den Kreis ihrer Schützlinge aus naheliegenden Gründen auf die Ortsangehörigen beschränkt. Nicht-Ortsangehörige haben regelmäßig keine Aussicht auf Unterstützung durch die allgemeine Privatwohltätigkeit, Nicht-Landesangehörige noch viel seltener." (Seite 179.)

Ein solcher Satz ist für Zürcher Verhältnisse geradezu unglaublich, unmöglich. Abgesehen von den paar Stiftungen für Stadtbürger nimmt bei uns jeder Fremde mit dem Momente seiner hiesigen Niederlassung an allem teil, was überhaupt hiesige Privatwohltätigkeit zu bieten imstande ist.

Insbesondere konstatiert Olshausen, daß in deutschen Städten für die Juden durch Vereine und Private gesorgt wird. Selten falle ein Jude der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last.

Auch dies ist in Zürich anders — jedenfalls ist da die Bezeichnung „selten" nicht am Platze.

Dann bestehen in vielen deutschen Städten Vereine gegen Haus- und Straßenbettel, Asyle für Obdachlose 2c., die international sind. Ihre Leistungen für Ausländer sind aber doch verhältnismäßig unerheblich.

c) An den allermeisten Orten bestehen natürlich keine nationalen Hülfsvereine. Schweizer-(hülfs)vereine finden sich z. B. in Berlin, Bremen, Kolmar, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Hamburg, weiter in Pforzheim, Straßburg, Stuttgart u. s. w. „Ein großer Teil der Unterstützungen in Hamburg wird für Witwen und Kinder von in Hamburg verstorbenen Schweizern aufgewendet; die Witwen, die vor der Verheiratung meistens deutsche Staatsangehörige waren, empfinden es als eine Härte, in die unbekannte Heimat" (aber jedenfalls macht hier Zürich eine Ausnahme!) „überführt zu werden, und so nimmt sich die Kasse besonders ihrer an, damit sie in Hamburg bleiben können." (Olshausen, Seite 187.) Die bei weitem überragende Anzahl aller Hilfsvereine besteht zugunsten von Österreichern und Schweizern. Die Zahl der übrigen Hülfsvereine ist gering." (Seite 191.) Die gesamte Ausgabe der nationalen Hilfsvereine in Deutschland beziffert Olshausen auf 100,000 Mark per Jahr, ebenso hoch wird auch die Entlastung der öffentlichen Asyle zu beziffern sein. (Seite 192.)

D. Statistisches.

In folgenden Städten Deutschlands wurden in den Jahren 1899—1903 Schweizer unterstützt:

In Altona 6, in Essen 1, Greiz 1, Liegnitz 2, Ludwigshafen 14, Lübeck 6, Meiningen 4, Mülhausen 24, Rostock 3, Straßburg 12, Stuttgart 129, Weimar 14, Worms (?). —

In dem gleichen Zeitraum wurden Schweizer wegen Hülfsbedürftigkeit ausgewiesen:

Aus Duisburg 4, Ludwigshafen 2, Mainz 1, Nürnberg 3.

Was die finanzielle Tragweite der jährlichen Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit des mächtigen Deutschen Reiches durch Schweizer angeht, so ergibt sich, daß sie direkt verschwindend ist, nicht etwa bloß „im Verhältnis", sondern absolut.

Was in der Stadt Zürich allein aus öffentlichen hiesigen Mitteln für Ausländer nur in einem einzigen Jahre geleistet wird, ist zu bekannt und braucht hier nicht mehr nachgewiesen zu werden. Was die resp. nationalen Hülfsvereine auf hiesigem Platze leisten, ist dazu vergleichsweise minim. Dieselben haben eben deswegen auch gar keinen Ansporn! — Wie sehr dies in Deutschland anders ist, haben wir soeben gesehen. —

Das reichhaltige, auf eingehendem Studium beruhende sehr lehrreiche Buch Olshausens sei zum Schlusse allen schweizerischen Armenpflegern zur Lektüre empfohlen.

Glarus. Die Armenpflege Oberurnen hatte im Oktober 1899 ein Kind, dessen Vater gestorben war, in der Anstalt St. Josef bei Fischingen versorgt. Als das Kind im Herbst 1903 das 14. Altersjahr erreichte, brachte es die Armenpflege im Einverständnis mit dem Weisenamt Oberurnen, unter dessen vormundschaftlicher Obsorge das Kind steht, zu einem Verwandten in Oberurnen, wo es die Fabrik besucht und gut aufgehoben ist. Die in St. Margarethen wohnhafte Mutter des Kindes, welche sich wieder verheiratet hat, verlangte nun das Kind heraus. Waisenamt und Armenpflege Oberurnen weigerten sich, dem Begehren der Mutter zu entsprechen, weshalb diese sich an die Armendirektion wandte. Diese hieß den Standpunkt der Behörden von Oberurnen gut und zwar im wesentlichen gestützt auf folgende Motive: Wenn ein Kind wegen Mittellosigkeit der Eltern oder aus andern Gründen von der Armenbehörde in einer Anstalt versorgt werden muß, so hört mit dem Momente, wo das Kind aus der Anstalt austritt und seinen Lebensunterhalt selbständig zu erwerben beginnt, die Fürsorge der Armenpflege noch keineswegs auf, auch wenn diese keine materielle Unterstützung mehr zu leisten hat. Die Armenpflege hat gerade in dieser wichtigen Lebensperiode noch dafür zu sorgen, daß das Kind weiterhin sich unter Verhältnissen befindet, welche seiner körperlichen, geistigen und beruflichen Entwicklung günstig sind. Im vorliegenden Fall wäre eine Aushingabe des Kindes an die Mutter und den Stiefvater für die weitere Erziehung des Kindes offenbar nachteilig geworden. In diesem Sinne sprach sich auch auf eine bezügliche Anfrage der Gemeinderat St. Margarethen aus.

Die Mutter beruhigte sich bei dem Entscheid der Direktion nicht, dieser wurde jedoch vom Regierungsrat bestätigt.

(Aus dem Amtsbericht des Regierungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Armen- und Vormundschaftswesen. Umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904.)

Graubünden. Chur. In Nr. 6 des „Armenpfleger" Seite 47 äußerten wir uns über den freiwilligen Armenverein Chur unter anderm folgendermaßen: In der Rechnung sind als „Beiträge von Gemeinden" ganze 70 Fr. aufgeführt, und doch könnten es etwa 2000 Fr. sein. Dazu schreibt uns nun der Präsident des genannten Vereins berichtigend: Es ist richtig, daß die Unterstützungen seitens der Gemeinden vieles zu wünschen übrig lassen. Anderseits muß aber bemerkt werden, daß die meisten dieser Unterstützungen von den Gemeinden hier in Chur nicht dem Armenverein, sondern dem städtischen Polizeiamt zugestellt werden. Deshalb die kleine Summe von 70 Fr. in der Rechnung unseres Armenvereins.

Das vermuteten wir eben und meinten mit unserer Bemerkung weniger, daß die bündnerischen Heimatgemeinden gröblich ihre Unterstützungspflicht vernachlässigten, als vielmehr, es wäre zweckmäßiger und läge im Interesse des Armenvereins und der Unterstützten, wenn Unterstützungsgelder von Gemeinden, die jetzt bald dem Unterstützten selbst, bald vielleicht